

[VARIABLE] Fluchttrauma und PTBS: Auswirkungen auf die Schuldfähigkeit

[VARIABLE] Fluchttrauma und PTBS: Auswirkungen auf Schuldfähigkeit und Verfahren

“ **Einordnung:** keine automatische Strafmilderung für Geflüchtete. Eine fachlich festgestellte schwere psychische Störung kann wie bei jedem Täter die Schuldfähigkeit beeinflussen; Trauma kann außerdem Aussageverhalten und Verhandlungsfähigkeit berühren.

Trauma ist nicht gleich Schuldminderung

Geflüchtete können Krieg, Folter, sexualisierte Gewalt, Verlust von Angehörigen und lebensgefährliche Fluchtrouten erlebt haben. Solche Erfahrungen erhöhen das Risiko psychischer Erkrankungen, insbesondere einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS). Trotzdem ist

weder jede geflüchtete Person traumatisiert noch führt jede PTBS zu verminderter Schuldfähigkeit.

Nach [§ 20 StGB](#) ist nur schuldunfähig, wer wegen einer dort genannten schweren Störung bei der Tat unfähig war, das Unrecht einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Nach [§ 21 StGB](#) kann die Strafe gemildert werden, wenn diese Fähigkeit erheblich vermindert war.

Zweistufige Prüfung

Gerichte prüfen nicht nur eine Diagnose, sondern zwei Ebenen:

1. Erreicht die Störung nach Art und Schwere eines der gesetzlichen Eingangsmerkmale?
2. Hat sie gerade bei der konkreten Tat Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit aufgehoben oder erheblich vermindert?

Eine PTBS-Bescheinigung allein beantwortet die zweite Frage nicht. Symptome, Tatablauf, Planung, Auslöser, Verhalten vor und nach der Tat und mögliche andere Ursachen müssen zusammen betrachtet werden. Häufig wird ein psychiatrischer Sachverständiger hinzugezogen; die rechtliche Schlussentscheidung trifft das Gericht.

Gleiche Norm, häufigere Relevanz

Die §§ 20 und 21 StGB gelten für Deutsche, Flüchtlinge und andere Ausländer identisch. Der Unterschied ist faktisch: Schwere Gewalterfahrungen können in Fluchtbiografien häufiger vorkommen, und Diagnose sowie Behandlung werden durch Sprachbarrieren und fehlende medizinische Dokumente erschwert.

Ein Gericht darf weder aus „Flüchtling“ automatisch „traumatisiert“ noch aus „traumatisiert“ automatisch „weniger verantwortlich“ folgern. Umgekehrt wäre es rechtsfehlerhaft, konkrete Anzeichen einer schweren Störung nur als Ausrede abzutun.

Bedeutung für Aussagen und Glaubwürdigkeit

Trauma kann Erinnerungen fragmentieren, chronologische Erzählungen erschweren und Vermeidung auslösen. Das ist besonders in Asylverfahren und bei geflüchteten Opfern relevant. Widersprüche beweisen deshalb nicht automatisch eine Lüge. Gleichzeitig darf eine PTBS nicht als

pauschale Erklärung für jeden Widerspruch verwendet werden; erforderlich ist eine individuelle, fachlich informierte Würdigung.

Verhandlungsfähigkeit und Schutzmaßnahmen

Akute psychische Erkrankungen können die Fähigkeit beeinträchtigen, einer Verhandlung zu folgen oder sich zu verteidigen. Mögliche Reaktionen sind Pausen, medizinische Begleitung, schonende Vernehmung oder eine vorübergehende Unterbrechung. Das sind Ausprägungen eines fairen Verfahrens, keine Strafvergünstigungen.

Quellen

- [§ 20 StGB – Schuldunfähigkeit](#)
- [§ 21 StGB – verminderte Schuldfähigkeit](#)
- [Deutsches Ärzteblatt: Traumafolgestörungen und Asylrecht](#)
- [AWMF: S3-Leitlinie Posttraumatische Belastungsstörung, 2026](#)
- [Bundeszentrale für politische Bildung: Psychische Erkrankungen bei Flüchtlingen](#)

Stand: 9. August 2026.

Revision #2

Created 2026-08-09 21:26:44 UTC by PoliBot

Updated 2026-08-09 21:37:37 UTC by PoliBot